



An das  
Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**\*200000\_67383723**

**\***

\*200000\_67383723\*

Zahl:  
allg/1193-A/2017

Sachbearbeiter:  
Dr. Peter Wieser

Telefon:  
720307

Datum:  
28.04.2017

Betreff:  
Stellungnahme zur Änderung eines  
Bundesgesetzes - Bildungsreform  
zu Zahl: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017  
BKA.920.196/0001-III/1/2017

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht) und
2. zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform)

**übermittelt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 42) die eingelangten**

**Stellungnahmen der Frau LSI Dr. Dagmar Zöhrer, der Frau LSI Sabine Sandrieser, der FI Mag. Renate Macher-Meyenburg und der Landesschulärztin Dr. Heidemarie Wagner-Reif.**

Der Landesschulrat für Kärnten begrüßt die Bestrebungen zum Ausbau der Schulautonomie insbesondere im Bereich der Pädagogik. Die personelle und budgetäre Autonomie der mittleren und höheren Schulen wird bereits seit Jahren durch den Landesschulrat für Kärnten mit den Bundesschulen gehandhabt. Die Ausübung der Autonomie durch die Schulen und die diesbezügliche Servicesierung durch den Landesschulrat hat sich sehr gut bewährt.

Für die Ausübung der pädagogischen Autonomie ist es jedoch erforderlich, die derzeitige Finanzierung des Bundesschulsystems neu zu ordnen. Die Finanzierung auf Basis von Schülerzahlen erscheint in Zeiten sinkender Schülerzahlen als wenig zielführend. Konkret wird daher angemerkt bzw. vorgeschlagen:

- Von einer ausschließlichen Berechnung der Lehrerwochenstunden rein auf Basis von Schülerzahlen möge Abstand genommen werden.
- Vielmehr möge die Berechnung von Lehrerwochenstunden in zwei Teilen erfolgen. Ein erster Teil soll als „Sockelkontingent“ auf Basis von derzeit an Schulen in Kraft stehenden Lehrplänen und Stundentafeln aller Klassen (unter Berücksichtigung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zu Klassenschülerhöchstzahlen und Teilungszahlen) errechnet werden. Dieses „Sockelkontingent“ von Lehrerwochenstunden möge von der Schulautonomie ausgenommen sein und jeder Schule von der Bildungsdirektion fix zugeteilt werden.
- Ein zweiter Teil der Lehrerwochenstunden soll – wie bisher – auf Basis von Schülerzahlen unter Verwendung von normierten Kennzahlen (siehe o.a. Tabelle) errechnet werden und auch für die schulautonome Verteilung zur Verfügung stehen.
- Es wird weiters angemerkt, dass insbesondere für den technischen den kaufmännischen Bundesschulbereich in Kärnten die angesetzten Faktoren (Maßzahlen) pro SchülerIn (2,340 für HTL und 1,693 für HAK/HAS) eine Unterdotierung darstellen.

Anlagen

Der Amtsführende Präsident  
Rudolf Altersberger

Klagenfurt, am 02.05.2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht**  
**Stellungnahme Fachinspektorat für Bewegungserziehung und Sport**

**Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:**

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung der §§ 8a und 8b SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

**§ 8b.** (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen oder Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen oder Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

**§ 8b.** (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen oder Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen oder Schüler enthalten dürfen.

Renate Macher-Meyenburg

**Schule ist überall.**

### § 19 (3) Bildungsdirektions-Errichtungsgesetz

#### Erläuterungen:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der ZIS/SPZ Tätigkeit liegt zwar der Fokus der Arbeit auf SchülerInnen mit SPF, aber darüber hinaus wird in einem hohen Ausmaß Prävention und Diversitätsmanagement (diversitätsorientierte Entwicklung von Bildungseinrichtungen) betrieben. SchülerInnen mit Lernstörungen (Dyskalkulie, Legasthenie, Sprachschwierigkeiten, kulturellen Herausforderungen, Verhaltensproblemen, Hochbegabungen usw.) werden an allen Schulen des Bezirkes/der Bildungsregion begleitet und Maßnahmen für deren bestmögliche Förderung koordiniert und bereit gestellt (alle mobilen LehrerInnen wie Sprachheil-, Beratungs-, Förder-, DaZ-LehrerInnen).

Daher sollte die Aufgabenbeschreibung auch diese SchülerInnen und die Betreuung deren LehrerInnen erfassen.

Es sind dienstrechtlich (im LDG und PDneu) auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass an den Pädagogischen Beratungszentren Lehrpersonen verwaltet werden können (flexibler, bedarfsorientierter Einsatz der mobilen LehrerInnen im Bezirk/der Bildungsregion = Sprachheil-, Beratungs-, Förder-, DaZ-LehrerInnen).

#### Vorgeschlagene Fassung

2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen.

#### Änderungsvorschlag Zöhrer

2. Bereitstellung und Koordination sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen für Kinder mit SPF und anderen Förderbedarfen in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für diese SchülerInnen zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden durch die Bildungsdirektion - nach regionalen Erfordernissen - Pädagogische Beratungszentren eingerichtet, die sämtliche pädagogische Unterstützungsleistungen flexibel und bedarfsorientiert an allgemeinen Schulen im Zuständigkeitsbereich zum Einsatz bringen.

### § 25 Abs. 1 Bildungsdirektions-Errichtungsgesetz

**Erläuterungen:** Derzeit haben einige Bundesländer (so auch Kärnten) für die ZIS-Lösung am Landesschulrat eine eigene Finanzierung im Landesgesetz, da die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in der Vergangenheit die tatsächlichen Kosten nicht ersetzen konnten.

Diese eigene Finanzierung stellt auf § 27a SchOG ab, der mit vorliegendem Entwurf jedoch gelöscht wird.

#### Vorgeschlagene Fassung

**Sachaufwand PBZ im Pädagogischen Dienst der BD**  
*Der für die Angelegenheiten der Bundesvollziehung erforderliche Sachaufwand ist vom Bund ... zu tragen.*

#### Änderungsvorschlag Zöhrer

**TO DO:** In Bundesländern, wo es keine solche Regelung gibt, ist der Sachaufwand in der Bildungsdirektion neu zu regeln, der sich aus Büroräumlichkeiten, Telefonkosten, Büromaterial ... errechnet.  
**TO DO:** In Bundesländern, wo es derzeit eine entsprechende Landesregelung gibt, ist sicherzustellen, dass diese Regelung unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 3 BD-EG fortgeschrieben werden kann.

#### a) Berechnung und Qualifikation des Personals

Es muss einerseits sichergestellt sein, dass die für die "Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen..." herangezogenen Personen in der Bildungsdirektion aufgrund der Aufgabenstellungen eine sonder- und/oder inklusionspädagogische Qualifikation aufweisen und definitiv nicht Verwaltungsbeamte sein können.

Es benötigt andererseits eine Berechnungsgrundlage der für diese Aufgabe herangezogenen Personen, da mit Wegfall des § 51 LDG die derzeitige Berechnungsgrundlage für am LSR herangezogene Personen gestrichen wurde (5 SPF Schüler = 1 Abschlagstunde).

Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Zusatzplanstellen Inklusiv- und Sonderpädagogik in der Bildungsdirektion</b>	0	-2.310	-7.193	-7.337	-7.484

Der Bund berechnet lt. Abb. pro politischen Bezirk rund 1 DP für PBZ-Tätigkeit, was für das gesamte Aufgabenspektrum eines PBZ in größeren Bezirken nicht ausreicht, sondern lediglich für die notwendige Leitungsfunktion des PBZ (analog § 56 SchUG) herangezogen werden kann - Koordination, Einsatz und fachliche Begleitung aller mobilen LehrerInnen, gemeinsame Dienstbesprechungen, Qualitätssicherung, Teamentwicklung, bedarfsgerechter Ressourceneinsatz ...

Es bedarf daher zusätzlich zu den DP des Bundes einer Ermächtigung an die Länder, weitere SonderpädagogInnen nach regionalen Erfordernissen aus dem Stellenplan für diese Tätigkeit heranzuziehen.

Anmerkung: schon bisher sind ALLE MitarbeiterInnen der PBZ über den Stellenplan herangezogen worden!

Die PBZ am LSR in Kärnten arbeiten beispielsweise seit 2006 lt. § 51 LDG mit 20 SonderpädagogInnen an der „Koordination und Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen“ in den 10 Bezirken, was je nach Größe des Bezirkes zwischen 1-4 MitarbeiterInnen ausmacht. Bisher lt. § 51 LDG (entfallen):

*„Sofern die Aufgaben des Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik vom Landesschulrat wahrgenommen werden vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogenen Lehrers für je fünf im politischen Bezirk zu betreuende Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um je 36 Jahresstunden. Werden mehrere LehrerInnen für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen, so gebührt die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur im anteiligen Ausmaß“.*

#### **b) Dienstrechtliche Stellung des PBZ-Leiters/der PBZ-Leiterin**

Seit Jahren wird dem Bund rückgemeldet, dass die Position des PBZ-Leiters/der PBZ-Leiterin in der Bildungsregion/dem Bezirk eine zentrale Drehscheibe für die inklusive Schulentwicklung, die sonderpädagogische Expertise in ALLEN Schulen, die Begleitung der mobilen LehrerInnen, der Vorbereitung aller Unterstützungsleistungen (Assistenzen, pflegerische Hilfe, Fahrtendienste ...) uvm. ist – diese verantwortungsvolle Position bedarf auch einer dienst- und besoldungsrechtlichen Verankerung, die derzeit operativ zwischen Schulleitung und Schulaufsicht verortet ist.

Mit Wegfall des 27a SchOG sind zwar die Zulagen der ZIS-LeiterInnen gestrichen worden, aber keinerlei Regelung für die Dienstzulage des PBZ-Leiters/der PBZ-Leiterin verankert worden. Es wird dadurch zunehmend schwierig, kompetente Personen für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu gewinnen, wenn sie besoldungsrechtlich als KlassenlehrerIn ohne Dienstzulage eingestuft werden.

Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Entfall Zulagen der LeiterInnen der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik</b>	0	133	400	400	400

<b>§ 113 Abs. 9 Bundesverfassungsgesetz und § 27 Bildungsdirektions-Errichtungsgesetz</b>	
<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	<b>Änderungsvorschlag Zöhrer</b>
<p><b>§ 113 Bundesverfassungsgesetz</b>  <i>Bund und Land haben der BD die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes zuzuweisen.</i></p> <p><b>§ 27 Bildungsdirektions-Errichtungsgesetz</b>  <i>Der für die Angelegenheit der Bundesvollziehung erforderliche Personalaufwand ist vom Bund zu tragen.</i></p>	<p>Die Bildungsdirektionen haben aufgrund regionaler Erfordernisse Benchmarks für die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der zur Erfüllung der PBZ-Tätigkeit herangezogenen LehrerInnen festzulegen, die sich an der Anzahl von PflichtschülerInnen und nicht an SPF-SchülerInnen orientieren. Werden mehrere LehrerInnen für die Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen, so gebührt die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur im anteiligen Ausmaß.</p> <p>Angleichung der dafür vorgesehenen Planstellen, die zwingend Sonder- oder InklusionspädagogInnen sein müssen, an die besoldungsrechtlichen Bedingungen eines Cluster-Leiters/einer Cluster-Leiterin.</p>
<b>§ 5a Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz</b>	
<p><b>Erläuterungen:</b>  Die Aufnahme einer Sonderschule in einen Cluster hat weder etwas mit Inklusion zu tun noch löst das die Frage der Weiterentwicklung dieser Schulart in einer inklusiven Bildungslandschaft, sondern zementiert diese Schule in ihrer Eigenständigkeit ein. Mehr noch, es entlässt das Regelschulsystem aus der Verantwortung, sich in Richtung inklusive Schule zu entwickeln, weil die Sonderschule sowieso ein integraler Bestandteil des Cluster bleibt, wo alle förderbedürftigen Kinder aus dem Cluster beschult werden.</p>	
<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	<b>Änderungsvorschlag Zöhrer</b>
<p><b>Schulcluster</b>  <i>Zum Zwecke der Inklusion sind nach Möglichkeiten Sonderschulen einzubeziehen.</i></p>	<p><b>Vorschlag 1:</b> Ersatzlose Streichung dieses Satzes  <b>Vorschlag 2:</b> Zum Zwecke der Inklusion sind nach Möglichkeiten Sonderschulen einzubeziehen, die sich in der Folge im Cluster aufzulösen haben und somit die sonderpädagogische Expertise an allen anderen Clusterschulen gleichermaßen zur Verfügung steht.</p>
<b>§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz</b>	
<p><b>Erläuterungen:</b>  Erster Satz:  Wer beantragt diese Feststellung? Sollte dies nicht implizit ohnehin verankert sein, ist die bisherige Antragstellung durch Eltern, Schule und von Amts wegen wieder dringend aufzunehmen!  Die in den Erläuterungen genannte höchstmögliche Objektivität und Praktikabilität wird durch die Streichung des verbindlichen sonderpädagogischen GA um nichts erhöht – ganz im Gegenteil, es wird einem medizinisch determinierten Behinderungsmodell Vorschub geleistet, von dem wir uns in den letzten Jahrzehnten wissenschaftlich endlich verabschiedet haben.  Außerdem ist eine Steigerung und nicht – wie angestrebt – die Senkung der SPF-Quote zu</p>	

befürchten, das kann man aus der Statistik zu den eingeholten GA im Rahmen der SPF-Verfahren eindeutig belegen. Statt das sonderpädagogische Gutachten zu streichen, gilt es auf die entsprechende Qualifizierung der sonderpädagogischen Gutachter zu achten!

Da die Frage nach der bestmöglichen Förderung und später der Anwendung des LP einer Sonderschule ausschließlich (sonder)pädagogische Fragestellungen sind, wird einer fachgerechten und pädagogisch relevanten Beantwortung mit der Streichung eines verbindlichen sonderpädagogischen Gutachtens jegliche Grundlage entzogen.

Dadurch begründet sich der Vorschlag dieses sonderpädagogische Gutachten wieder aufzunehmen.

Aufgrund bestehender VGH Urteile, die das Fehlen einer klaren Definition von Behinderung beanstanden, wird der Behinderungsbegriff gemäß § 3 im Behinderteneinstellungsgesetz auf die Schule übertragen, da diese Sichtweise von Behinderung auf Teilhabe abstellt.

Der Änderungsvorschlag lautet daher, den ursprünglichen Absatz nicht zu streichen, sondern nur zu adaptieren.

Zweiter Satz:

Diese Formulierung zementiert ein Wahlrecht ein, das es in vielen Bezirken nicht mehr gibt – einerseits gibt es viele Bezirke ohne Sonderschule und Eltern werden andererseits stärker als im alten § 8 darauf hingewiesen, dass der Sonderschulbesuch ein Recht darstellt, was einer inklusiven Entwicklung diametral entgegensteht. Es geht um die bestmögliche Förderung, nicht den Förderort!

Der 3. Satz wäre allerdings als 2. Satz besser positioniert, dann könnte der vierte Satz wie vorgesehen als vierter Satz stehen bleiben!

<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	<b>Änderungsvorschlag Zöhrer</b>
<p><b>§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (erster Satz)</b>  <i>Die Bildungsdirektion hat mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag:</i></p> <p><b>§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (zweiter Satz)</b>  <i>Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt.</i></p>	<p><b>§ 8 Abs. 1 vollständig</b>  Die Bildungsdirektion hat auf Antrag der Eltern, der Schule oder von Amts wegen mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die die Teilhabe am Unterricht erschwert. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.  Für diese Feststellung ist jedenfalls ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls weitere Gutachten (z.B. schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten) einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des</p>

Stellungnahme LSI Zöhrer, 12.4.2017

<p><b>§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (dritter und vierter Satz):</b>  <i>Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält.</i></p>	<p>Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Bildungsdirektion hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.</p> <p>Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Schule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt. Bei dieser Festlegung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält.</p>
<p><b>§ 8 Abs. 2 Schulpflichtgesetz</b></p>	
<p><b>Erläuterungen:</b>  Der Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, da die probeweise Aufnahme für 5 Monate zur Beobachtung im Jahr 1993 der Unsicherheit in der integrativen Unterrichtspraxis geschuldet war. Mittlerweile gibt es ausreichend Expertise im System, um den geeigneten Förderort ohne Beobachtung zu bestimmen.</p>	
<p><b>Geltende Gesetzeslage</b></p> <p>(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder Hauptschule oder Neue Mittelschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule oder die Neue Mittelschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag Zöhrer</b></p> <p><b>Kann entfallen!</b></p>
<p><b>§ 8a (1) Schulpflichtgesetz</b></p>	
<p><b>Erläuterungen:</b>  Da inzwischen die Mehrzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen und keine Sonderschulen mehr besuchen, sollte die taxative Aufzählung umgereiht werden – auch als Signal, dass inklusive Bildung die Regelvariante sonderpädagogischer Förderung werden sollte.</p>	
<p><b>Vorgeschlagene Fassung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag Zöhrer</b></p>

Stellungnahme LSI Zöhrer, 12.4.2017



<p><i>Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.</i></p>	<p>Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.</p>
<p><b>§ 8a (2) Schulpflichtgesetz</b></p>	
<p><b>Erläuterungen:</b> Auch an dieser Stelle ist die Herausstreichung der Sonderschule (Begründung wie vorne) unnötig und hat daher zu entfallen.</p>	
<p><b>Vorgeschlagene Fassung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag Zöhrer</b></p>
<p><i>Die Bildungsdirektion hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten.</i></p>	<p>Die Bildungsdirektion hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten und darüber zu informieren, an welcher nächstgelegenen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf in welcher Weise entsprochen werden kann.</p>

Der Schulärztliche Dienst beim Landesschulrat für Kärnten gibt zu dem vorliegenden Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht (GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017) folgende **Stellungnahme** ab:

### Zu Artikel 16: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

- **Zu den Erläuterungen Z 15:**

Die Schulleitungen sollen künftig eigenverantwortlich und autonom über die Befreiung von Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen entscheiden – Sofern diesbezüglich die Einholung des schulärztlichen Gutachtens als Empfehlung für die Schulleitung/Clusterleitung entfallen soll, ist einzuwenden, aufgrund welcher Kriterien eine medizinische Einschätzung vor allem in Hinblick auf Inklusion und die Beschulung chronisch kranker Kinder durch einen Laien (Schulleitung) erfolgen kann.

- **Zu den Erläuterungen Z 67 (§ 66, 66a und 66b SCHUG):**

§ 66 (1) Eine **allgemeine Beratung** der Lehrerinnen und Lehrer über „gehäuft festgestellte Mängel“ bei Schülerinnen und Schüler ist nicht zielführend, da diese Formulierung unpräzise ist, weder für das Lehrpersonal noch die SchülerInnen eine Unterstützung im Unterricht darstellen kann und auch nicht dazu geeignet ist, „diesen Mängeln (wie definiert?) im Rahmen des Unterrichtes gegenzusteuern“. Diese Gegensteuerung würde nämlich therapeutische Maßnahmen erfordern, die an der Schule im Regelfall nicht erbracht werden. Im Gegensatz dazu stellt die personenbezogene Beratung über gesundheitliche Beeinträchtigungen von SchülerInnen sowohl für diese selbst als auch für die Lehrpersonen eine Unterstützung in der Bewältigung des Schulbesuches dar, weil nur dadurch eine der Schülerin/dem Schüler angepasste Unterrichtsanforderung sowie die gesundheitliche Sicherheit der SchülerInnen gewährleistet werden kann (Inklusion, chronisch kranke Kinder).

(2) Im Zuge der Offensive des BMB zur Digitalisierung 4.0 und aufgrund der ärztlichen Dokumentationspflicht (nach § 51 und 54 Ärztegesetz) ist eine elektronische **Dokumentation der jährlichen schulärztlichen Untersuchung** unerlässlich und sollte umgehend in die elektronische Bildungsdokumentation aufgenommen werden (siehe auch GZ BMB-36.300/0042-I/2016 Seite 8 ad g) Neuordnung des Datenmanagements im Schulalltag).

§ 66a (1) Die unter 1. und 2. aufgezählten Tätigkeiten wie die Durchführung von Schutzimpfungen oder Mithilfe nach dem Epidemiegesetz soll mittels einer Verordnung des BMGF geregelt werden. Diese Verordnung wird nicht näher ausgeführt. Die Schulimpfungen und die gesundheitsbehördlichen Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz unterliegen der Durchführungshoheit der Länder. Es stellt sich daher die Frage, in welcher Form hier das BMGF auf Strukturen des schulärztlichen Dienstes zurückgreifen will, da das BMGF nicht selbst die Tätigkeiten organisiert und auch zu hinterfragen ist, ob das BMGF vertraglich über die Länder hinweg diese Tätigkeiten delegieren kann. Ob Maßnahmen der Behörde im Rahmen des Epidemiegesetzes der Zustimmung der Eltern oder erwachsenen Schüler bedürfen ist rechtlich zu hinterfragen.

Kritisch gesehen wird auch 3. die Durchführung von periodischen, stichprobenartigen Untersuchungen, die zusätzlich zur jährlichen Schuluntersuchung beauftragt werden sollen. Hier sollen wohl Daten im Sinne von Studien erhoben werden, wobei vorab zu klären ist, wie die Schule (Lehrpersonen, Sekretariat) in die nötige Administration (z.B. der einzuholenden Zustimmungserklärungen) eingebunden wird beziehungsweise ob die Schule diese Erhebung ablehnen kann. Zudem können die aufgelisteten Daten wie Größe und Gewicht auch ohne Zusatzerhebung aus der jährlichen Schuluntersuchung anonymisiert verwendet werden, sodass Ressourcen (Kosten, Personal und Unterrichtszeit der SchülerInnen) gespart werden können.

(2) Das „Einleiten von gebotenen medizinischen Maßnahmen“ ist in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen: schon bisher sind auch unter §66 (2) festgestellte Auffälligkeiten dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Alle weiteren Schritte fallen in die Obsorgepflicht der Erziehungsberechtigten sowie ggf. in den Behandlungsvertrag von ÄrztInnen in der Niederlassung bzw. von Krankenhäusern und können daher nicht seitens des BMGF von SchulärztInnen verlangt werden.

(3) Der Passus „im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung“ sieht u.a. für die Durchführung von Impfungen keine Amtshaftung vor. Hier sind Haftungsfragen für die SchulärztInnen dringend zu klären und zu präzisieren.

Ebenso fehlen Erklärungen zu vertraglichen Änderungen/Erweiterungen und deren Honorierung. Aufgrund all dieser Unklarheiten muss aus derzeitiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die Struktur „schulärztlicher Dienst“ nicht wie geplant für Zusatzaufgaben seitens des BMGF zur Verfügung steht. Im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass eine Verschlechterung sowohl der quantitativen als auch der qualitativen Versorgung von Schulen eintreten wird.

Für alle unter §66 und §66a genannten Tätigkeiten (v.a. im Zuge von Inklusion und Notfallversorgung chronisch kranker Kinder) müssen zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler personenbezogene gesundheitliche Daten der Schulärztin/dem Schularzt an der Schule bekannt sein, weshalb eine Dokumentation in elektronischer Form für die gesetzeskonforme ärztliche Abwicklung unabhängig vom Auftraggeber unabdingbar ist.

Auch im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsuntersuchungen, Untersuchungen zur Feststellung der Schulreife oder bei geplanter vorzeitiger Einschulung ist hinsichtlich einer möglichen Beeinspruchung seitens der Erziehungsberechtigten eine nachvollziehbare schulärztliche Dokumentation unbedingt notwendig.

**§ 66b** Die explizite Erwähnung, dass die Übertragung nach §50 Ärztegesetz nach deren freiwilligen Übernahme zur Ausübung der Dienstpflichten von Lehrpersonen zählt wird ausdrücklich begrüßt, weil damit Haftungsrechtssicherheit für die Lehrpersonen gewährleistet wird. Die ärztliche Unterweisung kann durch die Schulärztin/den Schularzt erfolgen und sollte daher hier oder als Punkt 4 zu § 66 in das schulärztliche Tätigkeitsprofil aufgenommen werden.

Für den amtsführenden Präsidenten:

Landeschulärztin Dr.Heidemarie Wagner-Reif

Landesschulrat für Kärnten

Abteilung VII – Minderheitenschulwesen

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform**

<b>BEGUTACHTUNGSENTWURF</b>	<b>ÄNDERUNGSVORSCHLAG</b>
Inhalt der Ausschreibung Artikel 1 Änderung des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 § 207b	Es wird vorgeschlagen, dass ein weiterer Hinweis hinzugefügt wird: <b>Die Ausschreibung hat den Hinweis, dass bei Schulen bzw. Schulclustern im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache bzw. Kenntnisse in der entsprechenden Minderheitensprache (mindestens auf Niveau B1) aufzuweisen sind, zu enthalten.</b>
Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen Artikel 5 Änderung des Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes 1984 § 26 Abs. 4	Es wird vorgeschlagen, dass ein weiterer Hinweis hinzugefügt wird: <b>Die Ausschreibung hat den Hinweis, dass bei Schulen bzw. Schulclustern im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache bzw. Kenntnisse in der entsprechenden Minderheitensprache (mindestens auf Niveau B1) aufzuweisen sind, zu enthalten.</b>
Begutachtungskommission und Auswahlverfahren Artikel 1 Änderung des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 § 207f (2)	Es wird vorgeschlagen, dass bei der Besetzung der Funktion Schulleitung oder Schulcluster-Leitung bei Schulen gemäß des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr 101/1959, in die Begutachtungskommission als stimmberechtigtes Mitglied <b>ein Schulaufsichtsorgan gemäß § 32 des Minderheiten-Schulgesetzes</b> für Kärnten aufgenommen wird.
Begutachtungskommission und Auswahlverfahren Artikel 5 Änderung des Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes 1984 § 26a (2)	Es wird vorgeschlagen, dass bei der Besetzung der Funktion Schulleitung oder Schulcluster-Leitung bei Schulen gemäß des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr 101/1959, in die Begutachtungskommission als stimmberechtigtes Mitglied <b>ein Schulaufsichtsorgan gemäß § 32 des Minderheiten-Schulgesetzes</b> für Kärnten aufgenommen wird.
	Es wird angeregt, dass es betreffend die sprachliche Kompetenz bzw. Qualifikation der <b>Clusterleiter,</b>

<p>Schulcluster-Leitung Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 § 207o.(4)</p> <p>Artikel 3 Änderung des Vertragsbediensteten-Gesetzes 1948 § 43b (3)</p> <p>Artikel 5 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes § 26d (3)</p> <p>Artikel 7 Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes1966 § 14a (3)</p>	<p><b>Schulleiter und Bereichsleiter</b> an Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes eine <b>einheitliche gesetzliche Regelung für alle Schultypen</b> gibt. Aus pädagogischer Sicht ist es notwendig, dass Clusterleiter über die Sprachkompetenz in der entsprechenden Volksgruppensprache mindestens auf dem Niveau B1 verfügen, um ihre Aufgaben erledigen zu können (Schul- und Personalentwicklung, Kommunikation nach innen und nach außen,...). Schulleiter und Bereichsleiter müssen über eine Lehrbefähigung verfügen, um den Bereich der unterrichtlichen Tätigkeiten abdecken zu können (Unterrichtsverpflichtung, Supplierverpflichtung, Unterrichtsbeobachtung,...).</p> <p><b>Schulcluster-Leitung</b> Es wird vorgeschlagen ins <b>BDG, VBG, LDG und LVG</b> folgende Formulierungen aufzunehmen:</p> <p>Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über <b>Kenntnisse in der Minderheitensprache in Wort und Schrift (B1)</b> verfügen.</p>
<p>Schulclusteradministration und Bereichsleitung</p> <p>Artikel 1 § 207p. Artikel 3 § 43b Artikel 5 § 26e Artikel 7 § 14a</p>	<p><b>Bereichsleitung</b> Es wird vorgeschlagen ins Gesetz folgende Formulierung aufzunehmen:</p> <p>Für die Bestellung eines <b>Bereichsleiters</b> an Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die <b>die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache</b> aufweisen.</p>

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Schulrechtspaket 2017 – Bildungsreformgesetz 2017 Schulrecht**

<p>Artikel 7 3. Abschnitt Organisation der Bildungsdirektionen 4. Unterabschnitt Gliederung der Bildungsdirektion § 18 (6)</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, dass im § 18 (6) die Abteilung für das Minderheitenschulwesen eingefügt wird: Dem Leiter oder der Leiterin der Präsidialabteilung obliegen die Bewirtschaftung der Personalressourcen (§ 5 Abs. 4) unter Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin der Abteilung Pädagogischer Dienst sowie die Behandlung sämtlicher rechtlich zu bewertender Angelegenheiten. <b>Sofern davon Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, betroffen sind, unter Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin der Abteilung für das Minderheitenschulwesen.</b></p>
<p>Artikel 7 3. Abschnitt Organisation der Bildungsdirektionen 4. Unterabschnitt Gliederung der Bildungsdirektion § 19</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, dass im § 19 folgender Absatz hinzugefügt wird: <b>(4) Sofern davon Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, betroffen sind, unter Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin der Abteilung für das Minderheitenschulwesen.</b></p>
<p>Artikel 9 Änderung des Schulorganisationsgesetzes § 8a Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schülergruppen</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im § 8a die Formulierung folgendermaßen zu ergänzen: Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik, <b>unter besonderer Berücksichtigung der Minderheitensprachen</b>, und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen, ... <b>Es wird empfohlen, die Eröffnungszahlen lt. bisheriger Teilungszahlenverordnung (§§ 2 (2), 3 (1)) als besonderen Schutz für die Minderheitensprachen beizubehalten.</b></p>

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Schulrechtspaket 2017 – Bildungsreformgesetz 2017 Schulrecht**

**Minderheiten-Schulgesetz**

<p><b>Artikel 14</b> <b>Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten</b></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, dass aufgrund der zahlreichen Reformen im österreichischen Schulwesen das Minderheiten-Schulgesetz (1959) entsprechend aktualisiert wird. <b>Insbesondere wird auf folgende Punkte verwiesen:</b></p>
<p>§ 16 (2a)</p>	<p>Im Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache soll die Bezeichnung für den <b>Pflichtgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“</b> durch die Bezeichnungen <b>„Deutsch, Lesen, Schreiben“</b> und <b>„Slowenisch, Lesen, Schreiben“</b> ersetzt werden. Es wird vorgeschlagen, dass der § 16 (2a) dem obigen Vorschlag entsprechend adaptiert wird.</p>
<p>§ 17 (1)</p>	<p>Der Begriff „Landesschulbehörde“ ist durch den Begriff „Bildungsdirektion“ zu ersetzen.</p>
<p>§ 20 (2)</p>	<p>Die Begriffe „Zweitlehrer“, „Pädagogische Akademie bzw. Pädagogisches Institut“ sind durch <b>„Teamlehrer“, „Pädagogische Hochschule“</b> zu ersetzen.</p>
<p>§§ 21, 22</p>	<p>Der Begriff „Bundeslehrer- und –lehrerinnenbildungsanstalt“ ist durch den Begriff <b>„Pädagogische Hochschule“</b> zu ersetzen.</p>
<p>§ 32. (1)</p>	<p>Für die Inspektion der im § 31 lit. a genannten Schulen und des im § 31 lit. b genannten Unterrichtes ist ein Organ der Schulaufsicht, das die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volksschulen <b>oder</b> an Hauptschulen besitzt, zu bestellen, dem auch die Inspektion des unverbindlichen Slowenischunterrichts an sonstigen Volks- und Hauptschulen im Lande Kärnten obliegt.</p>
<p>Artikel II aus BGBl. Nr. 420/1990</p>	<p>Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Kärnten können insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit zweisprachige berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Klassen oder Abteilungen errichtet werden.</li> <li>2. Auf die zweisprachigen BMHS finden mit den in den folgenden Absätzen angeführten Abweichungen die für BMHS allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.</li> <li>3. An den zweisprachigen BMHS ist der Unterricht in allen Klassen oder Abteilungen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.</li> </ol>



	<p>4. Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen.</p> <p>5. In die zweisprachigen BMHS sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, dass ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.“</p>
Artikel III aus BGBl. Nr. 420/1990	In Artikel III Abs. 1 und 2 des Minderheiten-Schulgesetzes ist nach dem Wort „Jahreszeugnisse“ die Wendung „ <b>bzw. die Semester- und Jahresinformationen</b> “ einzufügen.